

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2008/14

8. Mai 2008

Original: Französisch

**RID: 45. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. Mai 2008)**

Thema: Beschlüsse der 84. Tagung der WP.15 (Genf, 5. bis 8. Mai 2008)

Mitteilung des Sekretariats

Auszüge aus dem Berichtsentwurf der 84. Tagung der WP.15

...

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZU DEN ANLAGEN A UND B DES ADR

Offen gebliebene Fragen

Informelle Dokumente: INF.5, INF.7, INF.8, INF.9 und Add.1, INF.10 (Sekretariat)

8. Die Arbeitsgruppe nimmt die zusätzlichen vom Sekretariat in den informellen Dokumenten INF.5 und INF.7 vorgeschlagenen Änderungen für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2009 sowie die Korrekturen zu den bereits angenommenen Änderungen an (INF.7, INF.8, INF.9 und Add.1 und INF.10) (siehe Anlage ...).
9. Es wird erläutert, dass die im informellen Dokument INF.10 vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen zur Anpassung des ADR an den Text der zweiten überarbeiteten Ausgabe des Global harmonisierten Systems für die Klassifizierung und Bezettelung von chemischen Produkten (GHS) das Klassifizierungsverfahren für umweltgefährdende Stoffe nicht verändert. Die Änderungen wurden bei der Vorbereitung der Änderungen zum ADN berücksichtigt und werden auch der 45. Tagung des RID-Fachausschusses unterbreitet, damit sie in der RID-Ausgabe 2009 wiedergegeben werden können. Die vorgeschlagenen Korrekturen werden auch dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter unterbreitet.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

VERSCHIEDENES

Entwurf der europäischen Richtlinie

10. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass vorbehaltlich der Genehmigung durch das Europäische Parlament in zweiter Lesung die Annahme der für alle Landverkehrsträger geltenden "fusionierten" Richtlinie durch die Stellen der Europäischen Union im Laufe des Monats Juni 2008 für eine Umsetzung zum 30. Juni 2009 erfolgen könnte.

Offene Fragen

Informelles Dokument: INF.25 (Sekretariat)
INF.28 (Frankreich und Vereinigtes Königreich)

11. Die Arbeitsgruppe nimmt die vom Sekretariat im informellen Dokument INF.25 und von Frankreich und dem Vereinigten Königreich im informellen Dokument INF.28 vorgeschlagenen Korrekturen zu den bereits angenommenen Änderungen an (siehe Anlage ...).

...

Frühjahrssitzung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/110 (Bericht der Gemeinsamen Tagung)
Informelle Dokumente: INF.15 und INF.24 (Sekretariat)

13. Die Arbeitsgruppe nimmt die in Teil A der Anlage 2 zum Bericht der Gemeinsamen Tagung aufgeführten Änderungsvorschläge zum ADR mit einer Änderung bezüglich des Datums der verpflichtenden Anwendung der Norm EN 14025:2008 und mit Ausnahme der Aufnahme der Norm EN 13094:2008, die noch von der Gemeinsamen Tagung genehmigt werden muss, an und legt die Inkraftsetzung auf 1. Januar 2009 fest.

Neue Änderungsvorschläge für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2009

Informelles Dokument: INF.6 (Sekretariat)

14. Der Antrag der Schweiz, den Anwendungsbereich des fünften Spiegelstrichs in Unterabschnitt 1.8.3.13 auf die UN-Nummer 3475 auszudehnen, wird angenommen (siehe Anlage ...)

...

Informelles Dokument: INF.13 (IRU)

16. Der Antrag der IRU, den Anwendungsbereich des fünften Spiegelstrichs in Unterabschnitt 1.8.3.13 auf die UN-Nummern 1268 und 1863 auszudehnen, wird angenommen (siehe Anlage ...).

17. Da verschiedene Delegationen auch Unterstützung für die Streichung der Möglichkeit äußerten, Gefahrgutbeauftragten auf Erdölprodukte beschränkte Schulungsnachweise zu erteilen, erklärt der Vertreter des Vereinigten Königreichs, dass er eventuell einen diesbezüglichen Antrag bei einer der nächsten Sitzungen unterbreiten werde.

...

Offene Fragen

32. Die Arbeitsgruppe bestätigt die bei der letzten Tagung angenommene Aufnahme eines nicht verpflichtenden Verweises auf das Regelwerk der Europäischen Kommission für optimale Verfahren bei der Verstauung und Handhabung in das ADR (siehe Anlage ...).
33. Auf Nachfrage des Vertreters der Russischen Föderation erklärt die Vertreterin der Europäischen Kommission, dass dieses Regelwerk momentan in alle offiziellen Sprachen der Europäischen Union übersetzt werde und auch in die russische Sprache übersetzt werden wird.

...

Informelles Dokument: INF.3 (Sekretariat)

39. Die Arbeitsgruppe nimmt vom Bericht der multidisziplinären Expertengruppe für Fragen der Sicherheit im Binnentransport und der Bitte des Ausschusses Kenntnis, die Anwendung des Kapitels 1.10 mit der Unterstützung anderer betroffener internationaler Organisationen zu bewerten.
40. Es wird bemerkt, dass das Thema der Sicherheit ein dauernder Bestandteil der Tagesordnung der Arbeitsgruppe ist.
41. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission für die drei Landverkehrsträger eine Studie über die Anwendung und die Tauglichkeit der Vorschriften für die Sicherheit durchführt und dass der Bericht mit den Ergebnissen dieser Studie wahrscheinlich im Oktober 2008 abgeschlossen sein wird.
42. Der Vorsitzende erklärt, dass er die Absicht habe, denjenigen Vertragsparteien des ADR, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, einen dem der Europäischen Kommission ähnlichen Bewertungsfragebogen zuzuleiten.
43. Er erklärt auch, dass er möglichst vollständig über die Sachlage in der multidisziplinären Arbeitsgruppe berichten werde; die Arbeitsgruppe ist jedoch der Ansicht, dass es nicht realistisch ist, bis Dezember detaillierte Ergebnisse über die tatsächliche Anwendung in allen Vertragsparteien des ADR zu erwarten.

...

Informelles Dokument: INF.14 (Vereinigtes Königreich)

48. Die Arbeitsgruppe nimmt den Antrag des Vereinigten Königreichs mit einigen Änderungen an, die Vorschriften des Kapitels 1.10 auf Gegenstände der UN-Nummern 0366, 0441, 0455, 0456 und 0500 anzuwenden (siehe Anlage ...).

...

Allgemeiner Leitfaden für die Berechnung von Risiken

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/2008/6 (Deutschland)

53. Die Arbeitsgruppe dankt dem Vertreter Deutschlands für seine Arbeiten zur Anpassung des vom RID-Fachausschuss angenommenen Leitfadens für die Berechnung von Risiken durch die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den Straßenverkehr. Das vorbereitete Dokument habe den Vorteil, den zuständigen Behörden Werkzeuge zu liefern, mit denen die auf ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Verkehrsbeschränkungen bestimmt und begründet werden können.

54. Der Vorschlag, im ADR einen nicht verpflichtenden Verweis auf diesen allgemeinen Leitfaden für die Berechnung von Risiken aufzunehmen, wird mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage ...).
55. Da die Arbeitsgruppe den Wunsch hat, Zeit für die detaillierte Prüfung des Inhalts dieses Leitfadens zu haben, wird beschlossen, diesen Verweis in eckige Klammern zu setzen.
56. Der Vertreter Deutschlands bittet die Delegationen, ihm ihre eventuellen Bemerkungen zum Inhalt dieses Dokuments möglichst schnell zuzuleiten, damit er für die nächste Sitzung gegebenenfalls eine überarbeitete Fassung vorlegen könne.

...

Informelles Dokument: INF.31 (Schweden)

64. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass der Unterabschnitt 1.6.1.13, der für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2009 angenommen wurde, zu einem Widerspruch mit dem derzeitigen Unterabschnitt 1.6.1.8 führen könnte. Auf der Grundlage der bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung festgehaltenen Grundsätze wird basierend auf einem während der Tagung abgefassten Entwurfs ein Vorschlag zur Klarstellung des Texts in Unterabschnitt 1.6.1.13 angenommen (siehe Anlage ...).
65. Einige Delegationen heben die Tatsache hervor, dass auch für die Anwendung des Absatzes 5.3.2.2.5 eine Übergangsvorschrift vorgesehen werden müsste. Dieser Punkt könnte bei der nächsten Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung angesprochen werden.

Informelles Dokument: INF.32 (Deutschland)

66. Die meisten der im informellen Dokument INF.32 vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Klasse 7 sind bereits im Entwurf der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2009 berücksichtigt worden.
67. Der Vertreter Deutschlands wird gebeten, die übrigen vorgeschlagenen Änderungen der IAEA und dem Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zu unterbreiten.

...

VERSCHIEDENES

Informationen auf der Website der UNECE

Informelles Dokument: INF.4 (Schweden)

69. Die Arbeitsgruppe bitte das Sekretariat, auf der Grundlage der Informationen, die von den Delegationen übermittelt werden, auf seiner Website E-Mail-Adressen, unter denen die zuständigen Behörden kontaktiert werden können, sowie Links zu den verschiedenen online verfügbaren sprachlichen Fassungen des ADR oder andere Informationen zu veröffentlichen, wie diese Fassungen beschafft werden können.

Auszüge aus der Anlage zum Berichtsentwurf der 84. Tagung der WP.15 (angenommene Texte)

Anmerkung des Sekretariats: Die nachfolgende Darstellung der von der WP.15 angenommenen Änderungen weicht vom Originaltext der UNECE ab.

Korrekturen am Dokument ECE/TRANS/WP.15/195

1.6.1.13 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.13 Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2009 erstmalig zum Verkehr zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, müssen die Vorschriften der Absätze 5.3.2.2.1 und 5.3.2.2.2, wonach die Tafel, die Ziffern und Buchstaben unabhängig von der Ausrichtung des Fahrzeugs befestigt bleiben müssen, bis zum 31. Dezember 2009 nicht angewendet werden."

[Referenzdokument: INF.31]

1.6.4.13 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.4.13 Vor "des Abschnitts 6.8.4 b) Sondervorschrift TE 15" einfügen:

"den vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften".

[Referenzdokument: INF.25 (siehe auch RID-Dokument OTIF/RID/CE/2008/13)]

3.3.1

SV 188

Die Änderungsanweisung zu Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

"In Absatz b) "enthält höchstens eine Gesamtäquivalentmenge von 8 g Lithium" ändern in:

"hat eine Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh. Batterien mit Lithium-Ionen, die unter diese Vorschrift fallen, müssen auf dem Außengehäuse mit der Nennenergie in Wattstunden gekennzeichnet sein, ausgenommen vor dem 1. Januar 2009 hergestellte Batterien, die bis zum 31. Dezember 2010 ohne die Kennzeichnung gemäß dieser Sondervorschrift befördert werden dürfen.""

[Referenzdokument: INF.7 (siehe auch RID-Dokument OTIF/RID/CE/2008/7) in der geänderten Fassung]

6.2.3.6.2 streichen.

[Referenzdokument: INF.28]

Informelle Dokumente INF.9 und INF.9/Add.1 (siehe auch RID-Dokument OTIF/RID/CE/2008/9) angenommen.

Informelles Dokument INF.10 (siehe auch RID-Dokument OTIF/RID/CE/2008/10) angenommen.

Informelles Dokument INF.15 (siehe auch RID-Dokument OTIF/RID/CE/2008/11) mit folgenden Änderungen angenommen:

6.8.2.6 Die eckigen Klammern bei der Norm EN 14025:2008 streichen.

Bei der Norm EN 14025:2008 in den Spalten (4) und (5) "1. Januar 2009" ändern in:

"1. Juli 2009".

Die Änderungsanweisung zur Norm EN 13094:2004 streichen.

Zusätzliche Änderungen für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2009

1.1.3.6.2 Der erste Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

"– Kapitel 1.10, ausgenommen für explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der UN-Nummern 0104, 0237, 0255, 0267, 0289, 0361, 0365, 0366, 0440, 0441, 0455, 0456 und 0500 der Klasse 1 Unterklasse 1.4;"

[Referenzdokument: INF.14]

1.10.4 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Mit Ausnahme der UN-Nummern 0104, 0237, 0255, 0267, 0289, 0361, 0365, 0366, 0440, 0441, 0455, 0456 und 0500 (siehe Absatz 1.1.3.6.2 erster Spiegelstrich) gelten nach den Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.6 die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 sowie des Unterabschnitts 8.1.2.1 d) nicht, wenn die in einer Beförderungseinheit in Versandstücken beförderten Mengen, die in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Mengen nicht überschreiten."

1.6.3.20 Vor "des Abschnitts 6.8.4 b) Sondervorschrift TE 15" einfügen:

"den vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften".

[Referenzdokument: INF.25 (siehe auch RID-Dokument OTIF/RID/CE/2008/13)]

1.8.3.13 Der fünfte Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

"– UN-Nummer 1202, 1203, 1223, 3475 und Flugbenzin, das der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist."

[Referenzdokument: INF.6 (siehe auch RID-Dokument OTIF/RID/CE/2008/6) in der durch das informelle Dokument INF.13 geänderten Fassung]

Am Ende einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Schulungsnachweise für Gefahrgutbeauftragte, die vor dem 1. Januar 2009 für die UN-Nummern 1202, 1203 und 1223 ausgestellt wurden, gelten auch für die UN-Nummer 3475 und für Flugbenzin, das der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist."

[Referenzdokument: INF.6 (siehe auch RID-Dokument OTIF/RID/CE/2008/6) in der geänderten Fassung]

Einen neuen Absatz 6.2.3.6.2 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"6.2.3.6.2 Ist der Zulassungsstaat keine Vertragspartei des ADR, muss die in Absatz 6.2.1.7.2 genannte zuständige Behörde die zuständige Behörde einer Vertragspartei des ADR sein."

[Referenzdokument: INF.5 (siehe auch RID-Dokument OTIF/RID/CE/2008/5) in der geänderten Fassung]